

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M. 75 G bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M. im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 G

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 31.

Danzig, den 19. April.

1893.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Bahnpolizeibeamten der Staatseisenbahnverwaltung sind, soweit sie die Eigenschaft unmittelbarer Staatsbeamten besitzen, gemäß § 30 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von persönlichen Gemeindediensten frei, ausgenommen den Fall, daß die Verpflichtung zu diesen Dienstleistungen aus dem Besitz von Grundeigenthum oder aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes herzuleiten ist.

Aus Anlaß eines Specialfalles ist ferner durch einen Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Februar 1876 M. d. 3. I. B. 667 P

die Heranziehung der mit der Ausübung der Bahnpolizei betrauten

M. v. H. u. f. w. V. 838

Beamten der Privateisenbahnen zur persönlichen Leistung von Gemeindediensten (Nachtwachen, Botengängen, Handdiensten u. s. w.) aus allgemeinen polizeilichen Gründen für unzulässig bezeichnet und deren Freilassung von solchen Dienstleistungen angeordnet worden.

Da es hiernach an einer bestimmten Weisung fehlte, daß auch die außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses im Staatseisenbahndienst beschäftigten Bahnpolizeibeamten (Hilfsbahnwärter, Hilfsbremser, Hilfsweichensteller u. s. w.) von persönlichen Gemeindediensten frei zu lassen seien, ist der Erlaß vom 4. Februar 1876 durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 16. März 1893

M. d. 3. I. B. 1398 —
M. d. 3. A. P. IV. 2350

dahin verallgemeinert

worden, daß sämtliche Bahnpolizeibeamten (§ 66 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und § 47 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands, Reichsgesetzblatt 1892 S. 717 und 778), ohne Rücksicht auf ihr Anstellungsverhältniß, von persönlichen Gemeinde-

blensten frei zu lassen sind, ausgenommen den Fall, daß die Verpflichtung zu diesen Dienstleistungen aus dem Besiz von Grundeigenthum oder aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes herzu-
leiten ist.

Welche Personen dabei als Bahnpolizeibeamten anzusehen sind, hat im Zweifelsfalle das zuständige Königl. Eisenbahn-Betriebsamt und hinsichtlich der Bediensteten der Privat-Eisenbahnen das Königl. Eisenbahn-Kommissariat in Berlin zu entscheiden.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, die Gemeinde- und Ortsvorstände Ihres Bezirks mit entsprechender Weisung gefälligst zu versehen.

Danzig, den 5. April 1893.

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.
gez. von Holwebe.

An den Königl. Landrath Herrn Maurach, Hochwohlgeboren hier.

Vorstehende Verfügung wird den Ortsvorständen des Kreises zur Kenntniß und Nach-
achtung mitgetheilt.

Danzig, den 12. April 1893.

Der Landrath.

2. In der zweiten Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preussischen
Staatsanzeiger vom 28. Februar d. Js. No. 51 ist ein Verzeichniß derjenigen Waaren ver-
öffentlicht worden, bei deren Einfuhr nach der Schweiz die Vorlegung von Ursprungszeugnissen
vom 1. d. Mts. an verlangt wird.

Zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse sind nach dem in einem Abdrucke beigelegten,
durch Bekanntmachung des Bundesraths der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 14. Februar d. J.
festgestellten Formulare u. a. auch die Orts- und Polizeibehörden befugt.

Die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden setze ich hiervon behufs der Beachtung
in Kenntniß.

Danzig den 17. April 1893.

Der Landrath.

Formular der Ursprungszeugnisse für die Schweiz.

D . . . Unterzeichnete ¹⁾ bescheinigt auf Grund zuverlässiger
Nachweisungen der Firma in, daß die
von dieser letzteren unter der Adresse
nach der Schweiz versandten Waaren, nämlich:

Zeichen und Nummer.	Art der Verpackung.	Tarifgemäße Verpackung.	Nettogewicht.	Bruttogewicht.
---------------------------	---------------------------	-------------------------	---------------	----------------

Erzeugnisse ²⁾ sind.

Amtlicher Stempel.

Unterschrift.

¹⁾ Ortsbehörde, Handelskammer, Polizeibehörde, Zollamt oder schweizerisches Konsulat.

²⁾ Angabe des Produktionslandes. Ist der Versender zugleich Erzeuger der Waare, so
ist dies anzugeben.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

3. **P o l i z e i l i c h e A n o r d n u n g.**
 Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich auf Anweisung der Herren Finanzminister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes an:

§ 1.

Alle auf dem Seewege aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Danzig zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederläufer und Schweine sind durch den beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die hierbei mit einer übertragbaren Seuche behaftet befundenen Thiere werden in Gemäßheit des § 16 des Viehseuchengesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen.

§ 2.

Die thierärztliche Untersuchung hat vor der Ausladung in den Ausladehäfen zu erfolgen. Für diese Untersuchung ist von den Importeuren eine Vergütung nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs an die Zollstelle zu entrichten:

Für Pferde	3	<i>Mk</i>	für jedes Stück
= Kühe, Stiere und Ochsen	1,50	=	=
= Jungvieh	1,00	=	=
= Rätber und Schweine	0,20	=	=
= Lämmer und Spanfertel	0,05	=	=
= Schafe	0,10	=	=

Der beamtete Thierarzt hat dem Importeur ohne besondere Vergütung ein Attest auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die einzuführenden Thiere an keiner übertragbaren Seuche leiden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 65 1, 66 1 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 5.

Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.
 Danzig, den 12. April 1893.

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.
 von Holwebe.

S t e c k b r i e f.

4. Gegen den Gustav Schwertfeger, Stiefsohn des Arbeiters Gottlieb Helbt aus Braunsdorf, 14 Jahre alt, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des königlichen Amtsgerichts zu Danzig vom 9. Februar 1893 erkannte Geldstrafe von 1 *Mk* oder 1 Tag Gefängniß vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben, falls er nicht zahlt, zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß zur Verbüßung abzuliefern, auch zu den Akten IX. A. 14/93, Fall 1, hierher Nachricht zu geben.

Danzig, den 13. April 1893.

Königliches Amtsgericht 13.

5. Die Ortsvorstände von Altdorf, Bangschin, Borgfeld Gut, Brentau, Freudenthal, Jenkau, Kagle, Kl. Kleschlau, Hoch Kelpin, Kl. Kelpin, Kagschau, Langenau, Matern, Neukau, Nobel, Piezkendorf, Praust, Ramkau, Rottmannsdorf mit Kemnade, Straschin, Sulmin mit Ottomin und Rambau und Zankenzin, welche die in meiner Kreisblattsverfügung vom 16. März d. J. (Kreisblatt No. 22 Ziffer 15) verlangten drei Nachweisungen bezw. Bekanntzeigen über die Forensen pp. bis jetzt nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, die qu. Nachweisungen bezw. Bekanntzeigen nunmehr bestimmt bis zum 22. April einzusenden.

Gegen die auch dann noch säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher werde ich eine Ordnungsstrafe von 5 *Mz* festsetzen.

Danzig, den 13 April 1893.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

6. Nachdem die eingereichten Verzeichnisse des in diesem Jahre ermittelten Pferdebestandes pp. festgestellt worden sind, werden die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises aufgefordert, die für jedes Pferd, Esel, Maulesel und Maulthier einschließlich der Fohlen auf 30 J. festgesetzte Abgabe auf Grund der ihnen in diesen Tagen per Couvert zugegangenen Duplikate der obigen Verzeichnisse von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und den Gesamtbetrag nach Abzug der den einzelnen Ortschaften verbleibenden Lantieme von 3 $\frac{1}{2}$ % wie dieses bereits in den Verzeichnissen berechnet worden ist, spätestens bis zum 15. Mai cr. zur Vermeidung der Exekution an die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst, Hundegasse No. 55, abzuführen.

Danzig, den 13. April 1893.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende.

7. **B e k a n n t m a c h u n g,**
betreffend Steuer-Nachweisung zur Anfertigung des Provinzial-Synodalkassen-Etats und zur Feststellung der landeskirchlichen Umlagebeträge.

I. Infolge höherer Anordnung ersuchen wir die Ortsvorstände des Kirchspiels Löblau, einschließlich des Vikariats Buschkau, uns in 8 Tagen auf Grund der staatlichen Einkommensteuerliste eine summarische Nachweisung der auf die Evangelischen im Rechnungsjahr 1893/94 veranlagten Staats-Einkommensteuer zuzusenden mit folgenden Angaben:

1. Zahl der evangelischen Steuerpflichtigen.

2. Von den Evangelischen aufzubringende Staats-Einkommensteuer: Mk. und Pfg.
(Es sind hier nur die vom Staate veranlagten, nicht die fingirten Steuerbeträge in Berechnung zu stellen.)

3. Die Veranlagung für die Staats-Einkommensteuer umfaßt im Bereiche der Ortschaft im Ganzen (ohne Rücksicht auf das Bekenntniß)

a. Steuerzahler,

b. Staats-Einkommensteuer: Mk. und Pf.

4. Bemerkungen. Hier ist anzugeben, ob die unter 1 und 2 aufgenommenen Zahlen durch Zusammenrechnung der Evangelischen oder durch Abzug der Nichtevangelischen ermittelt sind.

Die Spalten 3a und b dienen zur vergleichenden Kontrolle.

Beilage.